

# EUROPA-UNION DEUTSCHLAND

## Satzung des Bundesverbandes

in der Fassung vom 14. November 2003,  
geändert durch Beschluss des Bundeskongresses vom 2. Dezember 2007 in Hamburg<sup>1</sup>

---

### § 1

#### Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist ein eingetragener Verein mit dem Namen 'EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e. V.'
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit, Programm und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage. Um diesen Zweck zu erfüllen veranstaltet die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. Tagungen und Konferenzen sowie Aktionen auf Bundesebene wie auch auf Landesebene, informiert ihre Mitglieder und die Bürger über die Entwicklung der Europäischen Union und wirkt in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträger ein.

Die EUROPA-UNION ist der deutsche Zweig der Union Europäischer Föderalisten (UEF) und arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Verein bekennt sich zum Hertensteiner Programm vom 21.09.1946.

2. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische Bewegung Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Europäische Bewegung Deutschland zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, soll das Vermögen an eine juristische Person des

---

<sup>1</sup> eingereicht zur Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke fallen.

2. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur durch den Kongress erfolgen. Er bedarf der Zustimmung durch vier Fünftel der sich an der Beschlussfassung beteiligenden Delegierten.
3. Den Beschluss, an wen das Vermögen bei Auflösung fallen soll, fasst das Präsidium.

#### **§ 4**

#### **Verbandsinformationen**

Der Bundesverband stellt sicher, dass alle Mitglieder regelmäßig verbandspolitische Informationen erhalten.

#### **§ 5**

#### **Notwendige Gliederung**

1. Die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND umfasst mit ihren Gliederungsverbänden als Bundesverband das gesamte Gebiet aller deutschen Länder.
2. Dem Bundesverband gehören als ordentliche Mitglieder die Landesverbände an. Diese entsprechen dem räumlichen Bereich eines jeden deutschen Landes. Die Landesverbände sind verpflichtet, als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit zu erlangen.
3. Den Landesverbänden gehören als ordentliche Mitglieder regelmäßig die in ihren Gebieten bestehenden Kreis- und Bezirksverbände an. Das Gebiet eines jeden Kreisverbandes deckt sich nach näherer Anordnung des Landesverbandes mit dem Gebiet eines Stadtkreises oder eines Landkreises oder einer Zusammenfassung mehrerer Stadt- und Landkreise. Ändern sich die Gebietsgrenzen, nachdem sich ein Kreisverband oder mehrere Kreisverbände gebildet haben, so bleibt es bei den bis dahin vorhandenen Gebietsgrenzen, wenn nicht die betroffenen Kreisverbände etwas anderes beschließen oder vereinbaren.
4. Das Gebiet eines Bezirksverbandes deckt sich grundsätzlich nach näherer Anordnung des Landesverbandes mit den Verwaltungsgliederungen im jeweiligen Bundesland.
5. Den Kreisverbänden gehören Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder (§ 7) an. So weit und solange für den Wohnsitz oder Sitz eines ordentlichen Mitgliedes ein Kreisverband nicht besteht, kann die Mitgliedschaft bei einem benachbarten Kreisverband oder bei dem Landesverband erworben werden. Die Mitwirkung der Gesamtheit solcher Einzelmitglieder eines Landesverbandes bei der Willensbildung ist in der Landessatzung entsprechend der Mitwirkung eines Kreisverbandes zu regeln.
6. In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und dem Saarland kann der Landesverband eine von den Ziffern 3 und 4 abweichende Regelung treffen, also von der Bildung von Kreisverbänden absehen oder eine andere Untergliederung innerhalb des Landesverbandes vorsehen.
7. Nach näherer Bestimmung in der Landessatzung können neben den Kreisverbänden andere Untergliederungen zugelassen werden, etwa um die Zusammenfassung von Mitgliedern der EUROPA-UNION nach Berufen, nach Betriebszugehörigkeit oder nach anderen Zugehörigkeitsgesichtspunkten zu ermöglichen. Diesen Untergliederungen kann die Landessatzung die Rechtsstellung von Kreisverbänden geben. Es können diesen Untergliederungen jedoch nur Personen angehören, welche nicht gleichzeitig an der Willensbildung in einem Kreisverband mitwirken. Soweit eine Doppelmitgliedschaft gegeben ist, muss in dem einen oder anderen Verband – nach näherer Anordnung der Landessatzung – das Stimmrecht ruhen.

#### **§ 6**

#### **Freiwillige Gliederung**

1. Innerhalb der einzelnen Landesverbände können mehrere Kreisverbände zu einem Bezirksverband zusammengefasst werden.
2. Bestehen Landesverbände nicht, noch nicht oder nicht mehr im Sinne dieser Satzung, so können Verbände unterhalb der Landesebene durch widerruflichen Beschluss des Präsidiums direkt Mitglieder des Bundesverbandes nach § 5 Ziff. 1 werden. Zuständig für die Zustimmung nach § 7 Ziff. 2 ist in diesen Fällen der Bundesverband.
3. Innerhalb eines Kreisverbandes können Untergliederungen als Ortsverbände gebildet werden.
4. Grenzüberschreitende Kreisverbände sind zulässig. Näheres regeln die Landessatzungen.
5. In Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können von Mitgliedern der EUROPA-UNION mit widerruflicher Genehmigung des Präsidiums Verbände gebildet werden. Die Bestimmungen über Kreisverbände gelten sinngemäß. Zuständig für die Zustimmung nach § 7 Ziff. 2 ist in diesen Fällen der Bundesverband.
6. Das Präsidium kann für Verbände nach Ziff. 2 und Ziff. 5 nähere Regelungen treffen. Diese stellen insbesondere die mitgliederschaftliche Mitwirkung sicher und die Erlangung der Rechtsfähigkeit in angemessener Frist. Die Regelungen bedürfen, ebenso wie ihre Änderung, der Genehmigung des Bundesausschusses.
7. Das Präsidium kann Mitglieder verbandsübergreifend zu Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen für verschiedene Themenbereiche der Europapolitik zeitweise oder dauerhaft zusammenrufen. Dies berührt den Status ihrer Mitgliedschaft in ihrem angestammten Verband nicht. Ihre Ordnung wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

## **§ 7**

### **Ordentliche Mitgliedschaft**

1. In den Gliederungsverbänden der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND kann die ordentliche Mitgliedschaft, und zwar regelmäßig bei einem Kreisverband (§ 5 Ziff. 5) erworben werden:
  - a) von natürlichen Personen,
  - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages seitens der dafür zuständigen Stelle des Gliederungsverbandes erworben. Der betreffenden Stelle des Landesverbandes obliegt die Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der Kreisverbände. Sie gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Der Widerspruch ist dem Kreisverband und dem Antragsteller schriftlich binnen drei Wochen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird die durch den Landesverband signierte Mitgliedskarte durch den Kreisverband ausgehändigt.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einem Verband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND erworben werden. Die jeweilige Satzung eines Verbandes kann jedoch die Gastmitgliedschaft eines anderweitig eingeschriebenen Mitglieds vorsehen. Ein aktives Wahlrecht darf damit nicht verbunden sein.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Bundesausschuss Organisationen auf Bundesebene als außerordentliche Mitglieder in die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND aufnehmen. Diese

außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zu den Kongressen und den Sitzungen des Bundesausschusses einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

2. Nach näheren Bestimmungen der Landessatzungen können Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in die Landesverbände aufgenommen werden. Die Landesverbände regeln die beratende Mitwirkung dieser außerordentlichen Mitglieder in den Organen der Landesverbände.

## **§ 9**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Bundessatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, gegen die für das Mitglied geltende Landessatzung oder gegen die für das Mitglied geltende Satzung des Kreisverbandes verstößt, oder
  - b) Programm und Ziel der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gröblich gefährdet, oder
  - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND oder einer ihrer Untergliederungen schädigt, oder
  - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet das nach der Landessatzung zuständige Organ.

3. Ist ein außerordentliches Mitglied des Bundesverbandes oder das Mitglied eines Arbeitskreises auszuschließen, so entscheidet das Präsidium der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.
4. Vor der Entscheidung nach Ziff. 2 a – c und 3 sollen die Beteiligten gehört werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses über seinen Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Bundesausschuss einlegen. Der Bundesausschuss hat über den Widerspruch auf seiner nach Eingang des Rechtsmittels folgenden Sitzung zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, und zwar vor zwei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesausschusses (dem Vorsitzenden oder mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden). Das betroffene Mitglied soll – falls es dies wünscht – vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Bundesausschusses oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/in vor der Sitzung gehört werden. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/in berichtet dem Bundesausschuss über die Anhörung.
5. Der Ausschließungsbeschluss und die Entscheidung des Bundesausschusses sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen.

Die Entscheidung – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – wird mit der Zustellung wirksam. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Bundesausschusses den Schiedsausschuss des Bundesverbandes als weitere Rechtsmittelinstanz anrufen.

## **§ 10**

### **Organe**

1. Organe der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND sind:
  - a) der Kongress,
  - b) der Bundesausschuss,

- c) das Präsidium,
  - d) der Schiedsausschuss,
  - e) der/die Generalsekretär/in.
2. Die Organe der Landesverbände werden durch die Landessatzungen bestimmt. Sie müssen eine Landesversammlung und einen Landesvorstand vorsehen.
  3. Die Organe der Kreisverbände werden durch deren Satzungen bestimmt. Sie müssen eine Kreisversammlung und einen Kreisvorstand vorsehen.
  4. Die Organe der Bezirksverbände werden durch deren Satzungen bestimmt. Sie müssen eine Bezirksversammlung und einen Bezirksvorstand vorsehen.

### **§ 11 Kreisverbände**

1. Zur Kreisversammlung treten die Mitglieder des Kreisverbandes zusammen.
2. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und die Delegierten für die Landesversammlung, gegebenenfalls auch für die Bezirksversammlung.
3. Bei der Auflösung eines Kreisverbandes fällt sein etwa verbleibendes Aktivvermögen an den zuständigen Landesverband. Besteht kein Landesverband, fällt das Aktivvermögen an den Bundesverband.
4. Jeder Kreisverband kann sich eine besondere Satzung geben. Dabei darf von den vorstehenden Bestimmungen und denen der §§ 2, 5, 7, 9, 18 und 20 dieser Bundessatzung nicht abgewichen werden. Soweit ein Kreisverband eine besondere Satzung nicht festgestellt hat, gilt der Inhalt der Landessatzung als Satzung des Kreisverbandes, und zwar mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

### **§ 12 Bezirksverbände**

1. Zur Bezirksversammlung treten die Delegierten der Kreisverbände zusammen.
2. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand und die Delegierten für die Landesversammlung.
3. Bei der Auflösung eines Bezirksverbandes fällt sein etwa verbleibendes Aktivvermögen an den zuständigen Landesverband. Besteht kein Landesverband, fällt das Aktivvermögen an den Bundesverband.
4. Jeder Bezirksverband kann sich eine besondere Satzung geben. Dabei darf von den vorstehenden Bestimmungen und denen der §§ 2, 5, 7, 9, 18 und 20 dieser Bundessatzung nicht abgewichen werden. Soweit ein Bezirksverband eine besondere Satzung nicht festgestellt hat, gilt der Inhalt der Landessatzung als Satzung des Bezirksverbandes, und zwar mit den Änderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

### **§ 13 Landesverbände**

1. Zur Landesversammlung treten die Delegierten der Kreis- bzw. Bezirksverbände zusammen. Die Landessatzung hat Bestimmungen über Zahl und Aufschlüsselung dieser Delegierten zu treffen, wobei

die Gesamtzahl der Delegierten der Bezirksverbände nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtzahl der Delegierten der Kreisverbände betragen darf. In den Fällen des § 5 Ziff. 6 bestimmen die Landessatzungen, wie sich die Landesversammlung zusammensetzt; soweit Untergliederungen, die den Kreisverbänden entsprechen, nicht geschaffen werden, ist Landesversammlung die Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder.

2. Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand und die Delegierten für den Kongress, den Bundesausschuss und die UEF, soweit diese von den Landesverbänden zu wählen sind, und die Vertreter des Landesverbandes der EUROPA-UNION in der jeweiligen Europäischen Bewegung eines Landes. Die Landessatzung hat Bestimmungen über die Stellvertretung dieser Delegierten zu treffen.
3. Bei Auflösung eines Landesverbandes fällt sein etwa verbleibendes Aktivvermögen an den Bundesverband.
4. Jeder Landesverband ist verpflichtet, sich im Rahmen dieser Bundessatzung eine Landessatzung zu geben. Dabei darf von den vorstehenden Bestimmungen und denen der §§ 2, 5, 7, 9, 18 und 20 dieser Bundessatzung nicht abgewichen werden.

#### **§ 14 Kongress**

1. Der Kongress bestimmt die ideellen und politischen Grundsätze der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.
2. Zum Kongress treten die Delegierten der Landesverbände zusammen. Der Bundesausschuss bestimmt Zahl und Aufschlüsselung der Delegierten. Dabei ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder in den Gliederungsverbänden nach dem Stand am Ende des vorletzten Quartals vor dem jeweiligen Kongress zu Grunde zu legen.
3. Ein oder mehrere Verbände, die nach § 6 Ziff. 2 oder nach § 6 Ziff. 5 bestehen, werden bei der Festlegung der Delegiertenzahl betrachtet, als wenn sie in ihrer jeweiligen Gesamtheit ein Landesverband wären. Ergibt sich danach das Erfordernis einer weiteren Aufschlüsselung von Delegiertenzahlen auf einzelne Verbände, so findet eine solche nach den Vorschriften der gemäß § 6 Ziff. 6 getroffenen Regelungen statt.
4. Hinzu treten acht Delegierte der Jugendorganisation gemäß § 22.
5. Ein ordentlicher Kongress muss in jedem Kalenderjahr stattfinden. Ein außerordentlicher Kongress hat stattzufinden, wenn dies der Bundesausschuss beschließt. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung auf dem Postweg.
6. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Zur Behandlung der Regularien (Wahl von Mitgliedern der Organe, Entlastung, Rechnungslegung usw.) wählt der Kongress eine Sitzungsleitung (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in). Die Schriftführung obliegt dem/der Generalsekretär/in. Ist ein/e Generalsekretär/in nicht vorhanden oder verhindert, bestimmt das Geschäftsführende Präsidialmitglied den/die Schriftführer/in. Das von der Schriftführung erstellte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Schriftführer/in und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

#### **§ 15 Wahlen und Beschlüsse**

1. Wahlen sind geheim, soweit auch nur ein stimmberechtigter Vertreter dies verlangt.

2. Gibt es genauso viele - oder weniger - Bewerber als Ämter zu besetzen sind, kann die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass vereinfachte Gesamtwahl erfolgt. Die Abstimmung hierüber ist nicht geheim.
3. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Ämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, die entsprechend der erreichten Stimmenzahl und den zu vergebenden Ämtern in der Rangfolge vor den weiteren Bewerbern liegen.
4. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn auf ihm mindestens die Hälfte der höchstmöglichen Stimmenzahl vergeben worden ist.
5. Jeder Bewerber muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mindeststimmzahl sind ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt.
6. Beschlüsse werden - soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 10 Ziff. 1 a – d) gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Änderungen von Geschäftsordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

## **§ 16 Bundesausschuss**

1. Der Bundesausschuss ist in der Zeit zwischen den Kongressen das oberste Organ der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.
2. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums nach § 17 Ziff. 2 a bis c sowie e bis h
  - b) den Delegierten der Landesverbände ,
  - c) bis zu fünfzehn persönlichen Mitgliedern,
  - d) fünf Vertretern der Jugendorganisation gemäß § 22.
3. Die Bundesausschussmitglieder nach Ziff. 2 c werden durch die übrigen Mitglieder des Bundesausschusses gewählt (§ 15 gilt entsprechend).
4. Mitglieder des Präsidiums sowie die Bundesausschussmitglieder nach Ziff. 2 c haben bei Beschlussfassung des Bundesausschusses je eine Stimme.
5. Die Zahl der Bundesausschussmitglieder nach Ziff. 2 b beträgt mindestens zwei und erhöht sich je angefangene 500 Mitglieder des Landesverbandes um einen weiteren Delegierten. § 14 Ziff. 3 gilt dabei entsprechend.
6. Die einem Landesverband insgesamt zustehende Delegiertenzahl kann auch von weniger Delegierten wahrgenommen werden. Ein Delegierter kann bis zu drei weitere Delegiertenstimmen seines Landes vertreten.
7. Die Sitzungen des Bundesausschusses finden nach Bedarf statt, möglichst alle vier Monate, sowie
  - a) wenn ein Drittel seiner Mitglieder,

b) wenn das Präsidium

es verlangen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den/ die Generalsekretär/in bzw. seine/n Stellvertreter/in zu erfolgen.

8. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
9. Der Bundesausschuss wählt für die Amtsdauer seiner Mitglieder nach Ziff. 2 c eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in. Die in § 17 Ziff. 2 a – c und e – j genannten Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar. Die Wahl findet in unmittelbarem Anschluss an die Wahl seiner Mitglieder nach Ziff. 2 c statt. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung.

## **§ 17 Präsidium**

1. Das Präsidium leitet die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND. Es beschließt den Haushalt und Stellenplan. Es ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Bundesausschusses zuständig und verantwortlich. Es vertritt die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gegenüber Dritten.
2. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
  - b) bis zu drei Vizepräsidenten/innen,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Vorsitzenden des Bundesausschusses,
  - e) bis zu fünfzehn weiteren Mitgliedern,
  - f) dem Präsidenten/ der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin der UEF, falls diese Mitglieder der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND sind,
  - g) dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied gemäß § 19 Ziff. 1 Satz 3,
  - h) sechs weiteren vom Präsidium kooptierten und vom Bundesausschuss bestätigten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
  - i) dem/der Bundesvorsitzenden der Jugendorganisation gemäß § 22 oder einem seiner/ihrer Stellvertreter,
3. Der/Die Präsident/in, die Vizepräsidenten, der/die Schatzmeister/in und bis zu acht weitere Mitglieder des Präsidiums werden vom Kongress gewählt. Bis zu sieben weitere Mitglieder (gem. § 17 Ziff. 2 e) werden vom Bundesausschuss gewählt.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Präsidium kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen
  - einem nicht mehr amtierenden Präsidenten der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND die Ehrenpräsidenschaft zu erteilen,
  - einem nicht mehr amtierenden Mitglied des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Der Ehrenpräsident / das Ehrenmitglied hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

6. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten, der/die Schatzmeister/in, der/die Vorsitzende des Bundesausschusses und das Geschäftsführende Präsidialmitglied bilden das Geschäftsführende Präsidium. Dieses bildet mit den weiteren Mitgliedern des Gesamtpräsidiums. Das Geschäftsführende Präsidium führt die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums durch. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Präsidiums.
7. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Präsident/in, die vom Kongress gewählten Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch, wenn der/die Präsident/in an der Wahrnehmung seiner/ihrer Geschäfte verhindert ist.
8. Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Präsident/in. Das Präsidium bestimmt den Vizepräsidenten, welcher bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin den Vorsitz übernimmt.

## **§ 18 Schiedsausschuss**

1. Der Schiedsausschuss hat – unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten – die Aufgabe,
  - a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesverband und Landesverbänden oder zwischen Landesverbänden beizulegen,
  - b) als Berufungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverband und Kreisverbänden oder zwischen Kreisverbänden zu entscheiden,
  - c) als letzte Instanz gegen Entscheidungen auf Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Ziff. 5 Satz 3) zu befinden,
  - d) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen auf Amtsenthebung von Organen oder Organmitgliedern (§ 20 Ziff. 4) zu befinden.
  - e) als Berufungsinstanz über einen Widerruf nach § 6 Ziff. 2 oder 5 zu befinden.
2. Ein Rechtsmittel nach Ziffer 1 kann nur schriftlich und nur innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Generalsekretariat eingelegt werden. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe der anzufechtenden Entscheidung enthaltenden eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tag der öffentlichen Zustellung. Das Rechtsmittel soll nach Eingang beim Generalsekretariat binnen eines weiteren Monats schriftlich begründet werden. Das Generalsekretariat hat dem Antragsteller das Eingangsdatum unverzüglich schriftlich zu bestätigen bzw. mitzuteilen.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. In der mündlichen Verhandlung ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen. Der Beschluss und seine Begründung ist schriftlich abzufassen und den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig.
4. Der Schiedsausschuss besteht aus fünf vom Kongress zu wählenden Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Jugendorganisation (§ 22). Der Kongress bestimmt den/die Vorsitzende/n des Schiedsausschusses. Diese/r muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar.
5. Der Schiedsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist auch darüber zu befinden, wer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden sein soll.

6. Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Soweit das Verfahren des Schiedsausschusses nicht durch die Geschäftsordnung geregelt ist und soweit es mit dem Sinn der Tätigkeit des Schiedsausschusses zu vereinbaren ist, gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

## **§ 19**

### **Generalsekretär/in und Generalsekretariat**

1. Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums den/die Generalsekretär/in. Er/Sie ist besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist der/die Generalsekretär/in ehrenamtlich tätig, so kann der Bundesausschuss beschließen, dass er/sie diese Funktion als 'Geschäftsführendes Präsidialmitglied' ausübt.
2. Dem/Der Generalsekretär/in obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, des Bundesausschusses und des Präsidiums der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND. Er/Sie hat auch die Aufgabe, den Kongress sowie die Sitzungen des Bundesausschusses und des Präsidiums einzuberufen und vorzubereiten. Im Benehmen mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden fertigt er/sie Niederschriften über die gefassten Beschlüsse an.
3. Zur Ausübung seiner/ihrer Aufgaben bedient sich der/die Generalsekretär/in des Generalsekretariats, das seiner/ihrer Leitung untersteht. Er/Sie hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen, die im Rahmen des Generalsekretariats tätig werden.
4. Das Präsidium hat jährlich im Voraus den Stellenplan des Generalsekretariats und den Rahmen für die sachlichen Ausgaben festzulegen. Falls das Präsidium bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) den Haushalt und den Stellenplan nicht beschließt, so ist der/die Generalsekretär/in befugt, im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres personelle und sachliche Ausgaben zu tätigen.
5. Das Personal des Generalsekretariats wird vom Generalsekretär/ von der Generalsekretärin im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in eingestellt und entlassen.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet auf Antrag des/der Präsidenten /in oder des/der Generalsekretär/in das Präsidium über die Einstellung oder Entlassung.

## **§ 20**

### **Amts-dauer, Amtsenthebung**

1. Die Amtszeit der auf einem Kongress gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsausschusses und der Kassenprüfer/in dauert, sofern der Kongress bei Ersatzwahlen keine längere Amtszeit beschließt, bis zum Ablauf des zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Kongresses. Die Amtszeit der durch den Bundesausschuss gewählten sowie der vom Präsidium kooptierten und vom Bundesausschuss bestätigten Mitglieder des Präsidiums dauert bis zur ersten auf einen Wahlkongress folgenden Bundesausschusssitzung.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesausschusses
  - a) nach § 16 Ziff. 2 a ergibt sich aus der vorstehenden Ziffer 1,
  - b) nach § 16 Ziff. 2 b wird von den Landesverbänden bestimmt,
  - c) nach § 16 Ziff. 2 c endet mit dem Ablauf der ersten Bundesausschusssitzung nach der Neuwahl des Präsidiums durch den Kongress,

- d) nach § 16 Ziff. 2 d wird durch die Jugendorganisation bestimmt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 behalten Personen, die mit Rücksicht auf ihre Stellung in anderen Organisationen oder Behörden zu Mitgliedern von Organen des Bundesverbandes oder der Gliederungsverbände gewählt worden sind, ihre Funktion längstens bis sie die Stellung verlieren, aufgrund deren sie Mitglied eines Organs des Bundesverbandes oder eines Gliederungsverbandes geworden sind.
  4. Die Mitglieder der Organe des Bundesverbandes und der Gliederungsverbände können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat. Für die Amtsenthebungsbeschluss gilt § 9 Ziff. 3 u. 4 entsprechend. In dringenden Fällen kann das Präsidium die Amtsenthebung beschließen. Beschlüsse über die Amtsenthebung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor den Beschlüssen ist den Beteiligten die Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen. Der Amtsenthebungsbeschluss ist unwirksam, wenn der Betroffene die Aufhebung des Beschlusses beim Bundesausschuss beantragt und der Bundesausschuss den Amtsenthebungsbeschluss aufhebt. Die Entscheidung des Bundesausschusses hat auf seiner nächsten Sitzung, die auf das Rechtsmittel folgt, zu erfolgen. Gegen die Entscheidung des Bundesausschusses kann der Schiedsausschuss angerufen werden. § 18 Ziff. 2, 3, 6 u. 7 gelten entsprechend.

## **§ 21 Finanzen**

1. Die Festsetzung des Mindestbeitrages obliegt den Landesverbänden.
2. Der Betrag, den jedes Mitglied für den Bundesverband zu entrichten hat, wird durch den Kongress festgelegt.
3. Über Spenden an den Bundesverband verfügt das Präsidium.
4. Über Spenden an Gliederungsverbände der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND verfügt das nach der maßgeblichen Satzung dafür zuständige Organ.
5. Drei Kassenprüfer/innen werden vom Kongress auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es zu überprüfen, ob die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden.

## **§ 22 Jugendorganisation**

1. Das Verhältnis der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND zu ihrer Jugendorganisation – Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V. – wird durch ein Abkommen zwischen diesen Verbänden geregelt, das der Zustimmung durch den Bundesverband bedarf.
2. Die Vertreter der Jugendorganisation gemäß Ziffer 1 in den Gremien der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gemäß § 14, 16, 17 und 18 müssen auch deren Mitglieder sein.

## **§ 23 Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Kongress erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der sich an der Beschlussfassung beteiligenden Delegierten.

2. Das Präsidium ist ermächtigt, die Satzungsbestimmungen zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer 19657 Nz.